



Sachstandsmitteilung Nr.:	032/2023	Datum:	10.02.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	X Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	20.03.2023
4	X Ausschuss für Bauwesen	13.03.2023
5	X Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	23.03.2023
6	X Hauptausschuss	03.04.2023
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Schröter
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP:

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen

2. Sachstand:

In der jüngeren Vergangenheit ist festzustellen, dass in vielen Kommunen die Anstrengungen zur Planung und Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen (Solarparks) forciert werden.

Der Stadt liegt derzeit ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung konkreter Flächen für Solarparks vor. Dieser wurde unter Hinweis auf die rechtliche Situation beantwortet.

Mit dieser Sachstandsmitteilung sollen die im Rahmen von Überlegungen zur Schaffung von Freiflächensolaranlagen zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen in groben Zügen dargelegt werden. Die Ausführungen gelten inhaltsgleich für Freiflächenanlagen für Photovoltaik sowie Solarthermie. In dieser Sachstandsmitteilung werden zur Vereinfachung die Begriffe „Solar-Freiflächenanlage“ oder „Solarpark“ verwendet.

Seit Anfang 2023 sind Solaranlagen als Freiflächenanlagen im Außenbereich zwar privilegiert zulässig, sofern sie in einem Abstand von maximal 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen errichtet werden. Im Stadtgebiet existieren jedoch weder Autobahnen noch zweispurige Bahnverbindungen, so dass Solarparks einer Bauleitplanung durch die Stadt (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) bedürfen. In der Regel erfolgt im Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebietes mit entsprechender

Zweckbestimmung. Als „Gewerbebetriebe aller Art“ sind Solarparks grundsätzlich auch in bestehenden Gewerbe- oder Industriegebieten allgemein zulässig.

Das in der Bauleitplanung zu beachtende Gebot der Proportionalität der Abwägung verlangt bei jeder Flächenausweisung eine Prüfung von Alternativen (siehe VGH Baden-Württemberg Urt. v. 22.05.2019 – 8 S 2431/17: „Ein Bebauungsplan [...] erweist sich [...] als auch im Ergebnis fehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen.“ (Leitsatz)).

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die sich ggf. darstellenden Konflikte am besten lösen.

In einem gemeinsamen Beratungserlass des Innen- und Umweltministeriums hat das Land Schleswig-Holstein Empfehlungen für die Planung von Solarparks herausgegeben. Angeregt wird die Erstellung eines „informellen Rahmenkonzeptes“, mit dem die geeigneten Potentialflächen ermittelt werden und somit die notwendige Alternativenprüfung vorweg genommen wird. Dies kann zu einer Beschleunigung von sich anschließenden Bauleitplanungen führen. Gleichzeitig kann ein solches Konzept in der Regel flexibel bei neuen Entwicklungen angepasst werden.

Vorgehen bei der Konzepterstellung:

Die Ermittlung geeigneter Potentialflächen erfolgt, in dem die für eine Nutzung als Solarpark nicht in Frage kommenden Flächen sukzessive ausgeschlossen werden. Hierbei sind zunächst raumordnerische Vorgaben oder sonstige gesetzliche und tatsächliche Ausschlüsse zu berücksichtigen.

Daneben existieren Bereiche mit einem besonderen Prüfungs- und Abwägungserfordernis. Hier sind Solarparks nicht von vornherein ausgeschlossen, allerdings wären öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen, um die Planung zu rechtfertigen.

Schlussendlich sind auch Ziele der Stadt selbst bei der Planung zu berücksichtigen. Hierzu gehören z.B. die Entwicklungsziele des Landschafts-, Flächennutzungsplanes sowie mögliche Vorsorgeabstände zu anderen Nutzungen o.ä.

Der Stadt ist es grundsätzlich freigestellt, wie viel Raum sie der Solar-Freiflächennutzung geben will. Ein informelles Rahmenkonzept schafft kein Planungsrecht und verpflichtet die Stadt auch nicht zu einer Bauleitplanung zu Gunsten der dort dargestellten Potentialflächen.

Um einen möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad zu erhalten, sollte das Konzept mit den maßgeblichen Behörden (z.B. Landesplanung, Kreis) vorabgestimmt werden. Ebenso empfiehlt sich eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung kann ein informelles Rahmenkonzept sowohl in der Kommunikation mit etwaigen Vorhabenträgern als auch zur Vorbereitung einer Bauleitplanung sehr hilfreich sein.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, ein informelles Planungskonzept zu erarbeiten und durch die Stadtvertretung beschließen zu lassen. Die Erarbeitung durch eigenes Personal wäre inhaltlich möglich und würde finanziellen und im Rahmen späterer Bauleitplanungen personellen Aufwand einsparen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsbelastung und Prioritäten im Bereich der Bauleitplanung wird eine Bearbeitung im Laufe des Kalenderjahrs 2023 angestrebt.

- Ende der Sachstandsmitteilung -